



Entgeltordnung des Landratsamts Rottweil für die Übernahme von fallweisen und vertraglichen Betreuungsleistungen im Privatwald

§ 1 Allgemeines

- (1) Die untere Forstbehörde übernimmt Tätigkeiten der fallweisen und vertraglichen Betreuung im Privatwald. Der Umfang dieser Aufgaben bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der Privatwaldverordnung.
- (2) Für die Übernahme der fallweisen Betreuung im Privatwald erhebt das Landratsamt Rottweil ein privatrechtliches Entgelt nach § 2 und für die Übernahme der vertraglichen Betreuung im Privatwald nach § 3 dieser Entgeltordnung.
- (3) Die genannten Entgelte verstehen sich netto und unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die Mehrwertsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf das Entgelt zusätzlich erhoben.

§ 2 Entgelt „fallweise Betreuung“

- (1) Die Höhe des Entgelts für die fallweise Betreuung im Privatwald beträgt 16,50 €/Stunde und entspricht damit dem landeseinheitlich auf Grundlage einer De-minimis-Beihilfe geförderten Stundensatz.
- (2) Abweichend von § 1 Abs. 3 dieser Entgeltordnung wird die Mehrwertsteuer bei der fallweisen Betreuung nicht auf Grundlage des geförderten landeseinheitlichen Stundensatzes in Höhe von 16,50 € ermittelt, sondern aus den tatsächlichen Gestehungskosten. Für das Jahr 2020 beträgt dieser Kostensatz 60,89 €/Stunde.
- (3) Das Entgelt ist sofort nach erbrachter Leistung fällig. Kleinbeträge unter 100 € werden in Form einer Sammelrechnung für die erbrachten Leistungen im abgelaufenen Forstwirtschaftsjahr zum 30. Juni erhoben.

§ 3 Entgelt „vertragliche Betreuung“

(1) Waldinspektionsvertrag

- (a) Die Höhe des jährlichen Entgelts für den Waldinspektionsvertrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag von 130 € und einer Flächenkomponente von 10 €/Hektar Vertragsfläche.

- (b) Das Entgelt ist jährlich nach Rechnungsstellung zum 30. Juni fällig oder wird als einmalige Vorauszahlung für die gesamte Vertragslaufzeit zum Vertragsbeginn erhoben.

(2) Treuhandvertrag

- (a) Die Höhe des jährlichen Entgelts für den Treuhandvertrag beträgt 56 €/Hektar zuzüglich einer Preisindexierung von jährlich 2%.
- (b) Das Entgelt ist jährlich nach Rechnungsstellung zum 30. Juni fällig oder wird als einmalige Vorauszahlung für die gesamte Vertragslaufzeit zum Vertragsbeginn erhoben.

(3) Holzerntevertrag

- (a) Der Holzerntevertrag besteht aus mehreren Modulen, die bei Vertragsbeginn vereinbart werden.

Die Höhe des jährlichen Entgelts beträgt für

das Modul Holzauszeichnen und Feinerschließung	19,00 €/Hektar
das Modul Organisation Hiebsvollzug	12,00 €/Hektar
das Modul Holzaufnahme einzelstammweise und sonstige	12,00 €/Hektar
das Modul Wertholzsortierung	1,00 €/Hektar
das Modul Holzlistenerstellung nach Waldbesitzerangaben	2,00 €/Hektar
das Modul Logistikdienstleistung	2,50 €/Hektar

- (b) Das Entgelt ist jährlich nach Rechnungsstellung zum 30. Juni fällig oder wird als einmalige Vorauszahlung für die gesamte Vertragslaufzeit zum Vertragsbeginn erhoben.

(4) Holzernterahmenvertrag

- (a) Beim Holzernterahmenvertrag erfolgt die Abrechnung der geleisteten Stunden auf Grundlage des aktuellen Stundensatzes (€/Stunde) zu Gestehungskosten. Für das Jahr 2020 beträgt dieser Kostensatz 60,89 €/Stunde.
- (b) Das Entgelt für die im vorausgegangenen Forstwirtschaftsjahr geleisteten Betreuungsstunden wird zum 31. Juli fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Rottweil, den 19.12.2019

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat